

# Luftrecht

**Flugsportverein Unterjesingen e.V.  
PPL-Unterricht im THURM**

Luftverkehrs- und  
Flugsicherungs Vorschriften

Teil 6: Lizenzen und Berechtigungen  
Erwerb, Gültigkeit, Verlängerung





# Inhaltsverzeichnis

	<b>Beschreibung</b>	<b>Folien</b>
	Luftfahrtverwaltung und Rechtsgrundlagen	24
	Grundregeln, Unfälle und Störungen	24
	Luftraumstruktur und Sichtflugregeln	33
	Flugplätze, Flugplatzverkehr	22
	Zeichen und Bahnmarkierungen auf Flugplätzen	24
	Lizenzen und Berechtigungen; Erwerb, Gültigkeit, Verlängerung	29
	Haftung, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten	8



# Übersicht der Lizenzen

- ▶ **Privatflugzeugführer bis 750kg - PPL(N)**
  - ▶ nur Flüge mit D-registrierten Flugzeugen innerhalb von Deutschland
- ▶ **Segelflugzeugführer (GPL)**
  - ▶ erlaubt Auslandsflüge mit D-reg. Flugzeugen
- ▶ **Privatflugzeugführer nach ICAO-Richtlinie**
  - ▶ nur für Umschreibungen gemäß § 135 Abs 2 LuftPersV,
  - ▶ erlaubt Auslandsflüge mit D-reg. Flugzeugen

nationale  
Lizenzen  
gemäß  
LuftPersV

- ▶ **Privatpilotenlizenz nach JAR/FCL - PPL(A)**
  - ▶ Klassenberechtigung SEP
  - ▶ Klassenberchtigung TMG
  - ▶ Lehrberechtigung



# Internationale Gültigkeit

- **Lizenzen, ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO**
    - ▶ Flüge in die der ICAO angeschlossenen Ländern mit D-reg. Flugzeugen (z.B. GPL)
  - **Lizenzen, ausgestellt nach den Richtlinien der JAR-FCL**
    - ▶ Flüge in den europäischen Mitgliedsstaaten der ECAC mit in diesen Ländern zugelassenen Luftfahrzeugen
      - vorherige Anfrage empfehlenswert
- 
- nationale Lizenzen (z.B. PPL gem. §1 LuftPersV)
    - ▶ Flüge nur im Inland auf in Deutschland zugelassenen Luftfahrzeugen
  - **Der Status ist auf dem Deckblatt der Lizenz eingetragen**

Flüge im  
Ausland  
zulässig



# Lizenzbestandteile

➤ Bei Ausübung der fliegerischen Tätigkeit ist mitzuführen:

- ✓ gültige Lizenz
- ✓ gültiges Tauglichkeitszeugnis
- ✓ Personalausweis oder Reisepass
- ✓ Flugbuch mit Bestätigungen



# Segelflugausbildung - GPL

- **Voraussetzungen für die Ausbildung** gem. § 36 LuftPersV:
  - ▶ Mindestalter 14 Jahre (Scheinerhalt 16 J.)
  - ▶ med. Tauglichkeit des Bewerbers (Medical erst zum 1. Alleinflug)
  - ▶ Zuverlässigkeitsüberprüfung
  - ▶ Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen
  - ▶ theoretische Ausbildung in 7 Fächern
    - keine Stundenanforderung, Bestätigung im Ausbildungsnachweis
  - ▶ Flugausbildung mind. 25 h, davon 15 h Alleinflug (innerh. 4 Jahre)
    - Ermäßigung auf 20 /10 h innerhalb 18 Monate
      - 60 Starts/Landungen, davon 20 allein
      - 3 Landungen aus ungewohnter Position
      - 3 Landungen auf anderem Platz
      - mind. eine Außenlandeübung
      - 2 Überlandflugeinweisungen
      - 50 km Streckenflug im Alleinflug oder 100 km mit Fluglehrer
      - Einweisung in bes. Flugzustände, Verhalten in Notfällen und Not
    - Flugausbildung kann teilw. auch auf Motorseglern durchgeführt werden.
  - ▶ Ausbildungsdauer max. 4 Jahre



# Segelflugausbildung - Erleichterungen

- **Erleichterungen für Inhaber PPL und UL (aerod.):**
  - ▶ GPL mit CR TMG mind. 5 h Flugausbildung
  - ▶ PPL (A) und UL mind. 10 h Flugausbildung
  - ▶ Hubschrauberführer mind. 15 h Flugausbildung
  - ▶ und jeweils
    - 20 Alleinstarts/Landungen
    - mindestens eine Startart nach § 40 LuftPersV
    - theor. Ergänzungsprüfung (TEC, VibF, HPL)
    - prakt. Prüfung



# Segelflugausbildung - Theorie

- Die theoretische Ausbildung umfasst 7 Fächer:

- ▶ Luftrecht

- Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften, Rechtsvorschriften des beweglichen Flugfunkdienstes, Durchführung des Sprechfunkverkehrs bei Flügen nach Sichtflugregeln

- ▶ Navigation

- ▶ Meteorologie

- ▶ Aerodynamik

- ▶ allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse, Technik

- ▶ Verhalten in besonderen Fällen

- ▶ menschliches Leistungsvermögen

- ▶ Für die theoretische Ausbildung ist keine Stundenzahl vorgeschrieben.
- ▶ Es ist aber ein Unterrichtsbuch zu führen, in dem alle Unterrichtsstunden mit Angabe des Sachgebiets und des behandelten Unterrichtstoffes mit Datum und Dauer sowie Name des Lehrers einzutragen sind.
- ▶ Die Eintragungen sind vom Lehrer abzuzeichnen.



# Segelflugausbildung - Prüfung

- **Prüfung:**
  - ▶ theoretische Prüfung:
    - Bestehen aller Prüfungsteile innerhalb von 12 Monaten
  - ▶ praktische Prüfung:
    - Abschluss innerhalb von 24 Monaten nach der theor. Prüfung
    - Unbeschränkte Anzahl von Prüfungsversuchen innerhalb des Zeitraums!

- **Die Lizenz ist erst mit der Aushändigung des Luftfahrerscheins erteilt.**
  - ▶ In der Zeit zwischen bestandener prakt. Prüfung und Aushändigung des Luftfahrerscheins sind Flüge daher nur mit Fluglehrer oder mit Flugauftrag zulässig.



# Segelflugausbildung - Startarten

- Die Segelfluglizenz (GPL) wird nur für diejenigen Startarten erteilt, in denen ausgebildet worden ist.
- Dabei sind erforderlich
  - ▶ **Windenstart:**
    - 10 Starts mit Fluglehrer und 10 Alleinstarts,
  - ▶ **Schleppstart hinter Luftfahrzeugen:**
    - 5 Starts mit Fluglehrer und 5 Alleinstarts,
  - ▶ **Eigenstart von Segelflugzeugen mit Hilfsantrieb:**
    - Mindestalter 16 Jahre
    - Einweisung durch Fluglehrer in Führung und Bedienung
    - 10 Starts mit Fluglehrer und 10 Alleinstarts
      - Einweisung und Starts mit Fluglehrer können auch auf Reisemotorseglern durchgeführt werden
- Die Ausbildung muss in mindestens einer Startart erfolgen.



# Segelflugglizenz - GPL

## ■ Umfang der Lizenz:

- ▶ unbefristet gültig
- ▶ nur gültig mit gültigem Tauglichkeitszeugnis
- ▶ GPL ist konform mit ICAO Annex 1
  - berechtigt zur Führung von D-registrierten Segelflugzeugen im In- und Ausland
  - berechtigt bei Eintrag der CR TMG zur Führung von D-registrierten RMS im In- und Ausland
- ▶ Startarten gemäß Eintragung
  - Eigenstart von Segelflugzeugen ist eigene Startart
  - Segelflugzeuge mit Klapptriebwerk sind Segelflugzeuge, keine RMS (trotz K-Kennzeichen)





# Ausübung der Rechte - GPL

- Die Flugberechtigungen der Lizenz dürfen nur ausgeübt werden, wenn vorliegt:

- ▶ gültiges Tauglichkeitszeugnis

- ▶ **innerhalb der letzten 24 Monate:**

- 25 Starts und Landungen
- mind. 5 S/L in der ausgeübten Startart
  - bei F-Schlepp an Schwerpunkt-Kupplung:
    - ◆ 5 F-Schlepps in den letzten 6 Monaten

bei Nichterfüllung:

fehlende S/L mit FL oder unter Aufsicht eines FL

- Nachweise bzw. Bestätigungen im Flugbuch
  - ▶ Unterschrift FL



# Ausübung der Rechte - GLD/CR TMG

- In der auszuübenden Startart müssen
  - ▶ mind. 5 Starts
  - ▶ innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt worden sein.
- Fehlende Starts in der auszuübenden Startart sind vor Antritt des entsprechenden Fluges mit FL oder mit Flugauftrag nachzuholen.
- **Erleichterung:**
  - ▶ 25 Starts für Segelflug können auch RMS-Starts enthalten.
  - ▶ Es ist nicht erforderlich, daß immer alle Startarten "auf dem Laufenden" sind.

(Quelle: BWLV, RP TÜ)



# CR TMG zur SF-Lizenz

- Der Erwerb der Klassenberechtigung (CR = Class Rating) für Reisemotorsegler (RMS = TMG = Touring Motor Glider) setzt voraus:
  - ▶ SF-Lizenz (GPL)
  - ▶ Mindestalter 16 Jahre (Scheinerhalt 17 Jahre)
  - ▶ ergänzende theoretisch Ausbildung (TEC, NAV, VibF, HPL)
  - ▶ mind. 10 h Flugausbildung
  - ▶ 20 Alleinstarts und -landungen
  - ▶ An- und Abflüge zu kontrollierten Plätzen
  - ▶ Flüge durch Kontrollzonen
  - ▶ Einhaltung von Flugverkehrsverfahren, Sprechfunk
  - ▶ Vorbereitung und Durchführung von mind. 2 Überlandflügen mit mind. 270 km mit zwei Zwischenlandungen, einer mit Lehrer, einer allein
  - ▶ Einweisung zur Beherrschung des RMS in besonderen Flugzustände und zum Verhalten in Notfällen
  - ▶ theoretische Ergänzungsprüfung (TEC, NAV, VibF)
  - ▶ praktische Prüfung
- Die ausschließliche Ausbildung auf RMS ohne vorherigen Erwerb der SF-Lizenz ist nicht zulässig.
- Der Ausbildungszeitraum ist nicht beschränkt.



# Ausübung der Rechte - CR TMG

- Die Flugberechtigung CR TMG der Lizenz darf nur ausgeübt werden, wenn vorliegt:

- ▶ gültiges Tauglichkeitszeugnis

- ▶ **innerhalb der letzten 24 Monate:**

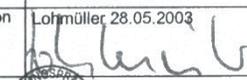
- 12 Flugstunden auf RMS, einmot.Landflugzeug (SEP) oder UL aerodyn.,
  - davon mind. 6 h als steuernder Pilot
- 12 Starts/Landungen
- 1 h Übungsflug mit FL auf RMS

bei Nichterfüllung:  
Befähigungsprüfung mit aml. Prüfer

- Nachweise bzw. Bestätigungen im Flugbuch
  - ▶ Unterschrift FL



# Segelflugglizenz mit Berechtigungen

<b>Bundesrepublik Deutschland</b> Federal Republic of Germany  <b>Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer</b> <b>Glider Pilot Licence</b>			<b>I</b> Ausstellungsstaat <small>State of issue</small> <b>Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>II</b> Art der Lizenz, Datum der Erstausstellung und Länderkennnummer <small>Title of licence, date of initial issue and country</small> <b>PPL(C), 26.07.1996, D</b>
<b>III</b> Lizenznummer <small>Licence number</small> <b>7234002426</b>			<b>IX</b> gültig bis (valid until): <b>unbefristet/not limited</b> <small>Der Inhaber darf nur ... wenn er ein gültiges Tauglichkeitsz... mitführt. Der Inhaber</small>	<b>Segelflugzeuge</b> Pilot, Luftfahrzeugführer / Pilot ST/LFZ, Schleppstart hinter Luftfahrzeugen / aircraf tow launching ST/SST, Selbststart / self launching ST/WST, Windenstart / winch launching <b>TMG</b> Pilot, Luftfahrzeugführer / Pilot sonstige Berechtigungen FI ..... bis/until 16.05.200 *****keine weiteren Eintragungen/no further entries*****
<b>IV</b> Name des Inhabers <small>Name of holder</small> <b>Pfeffer, Gerd</b>			<b>unbefristet gültig</b>	<b>Klassenberechtigung: TMG</b> <b>Kein Ablaufdatum für Berechtigung, ausgenommen Lehrberechtigung</b>
<b>V</b> Geburtsdatum <small>Date of birth</small> <b>16.05.1952, Hirrlingen</b>			<b>XII</b> Sprech-, Navigations und Flugfunkdienstberechtigung für Bodenfunkstellen oder für Luftfunkstellen <small>deutscher Sprache für Flüge nach S...</small>	
<b>VII</b> Unterschrift des Inhabers <small>Signature of holder</small> 			<b>XIII</b> Bemerkungen (Remarks): *****keine Eintragungen/no entries	
<b>VIII</b> Ausstellende Stelle <small>Issuing board</small> <b>Regierungspräsidium Tübingen</b>				
<b>X</b> Ausstellende Person <small>Datum Signature of issuing person and date</small> <b>Lohmüller, 28.05.2003</b> 				
<b>XI</b> Stempel der ausstellenden Stelle <small>Stamp of issuing board</small> 				

Startarten:  
 ST/LFZ: F-Schlepp  
 ST/SST: Selbststart  
 ST/WST: Windenstart

persönliche Unterschrift

unbefristet gültig

Klassenberechtigung: TMG  
 Kein Ablaufdatum für Berechtigung, ausgenommen Lehrberechtigung

Status



# PPL-A gemäß ICAO-Richtlinien

- ▶ Wird Inhabern des bisherigen PPL-A erteilt, welche die Voraussetzungen gemäß JAR/FCL nicht erfüllen.
  - Betrifft nur Altlizenzen (vor 2003)
  - Alle erworbenen Rechte bleiben erhalten.
- ▶ Lizenz ist konform mit ICAO Annex 1
  - ▶ Berechtigt zur Führung von D-registrierten Flugzeugen der eingetragenen Klassen und Muster im In- und Ausland
- ▶ Inhaber des CR TMG können sich die Klassenberechtigung TMG im PPL-A eintragen lassen (auf Antrag)
- ▶ Übergang zur JAR/FCL-Lizenz durch Erwerb der CVFR-Berechtigung.
- ▶ Verlängerungen und Erwerb von Berechtigungen gemäß JAR/FCL (§ 20 Abs. 2 LuftVZO)
- ▶ Einweisungsberechtigung wird als CRI übernommen.
  - ▶ Die Rechte eines CRI können gegenüber anderen Inhabern dieser und der anderen nationalen Lizenzen ausgeübt werden (Übungsflug, Erwerb von Klassenberechtigungen)



# PPL-A gemäß JAR/FCL

## ➤ **Umfang der Lizenz:**

- ▶ Führung in den ECAC-Ländern zugelassener Flugzeuge entsprechend den eingetragenen Typen- und Klassenberechtigungen im In- und Ausland
- ▶ Erwerb auf SEP/TMG oder aufbauend auf PPL(N)
  - Zusätzliche Klassenberechtigungen durch Ergänzungsprüfungen (TMG, Wasserflugzeug, Mehrmot, usw)
- ▶ CVFR ist eingeschlossen
- ▶ Nachtflug durch Zusatzausbildung
- ▶ Lehrberechtigung FI(A) erstreckt sich auf alle eingetragenen Klassenberechtigungen (ausgenommen MEP)
- ▶ ab 17 Jahre



# Verlängerung PPL-A (JAR + ICAO)

- Es gelten die Bedingungen gemäß JAR-FCL
  - Gültigkeit der Lizenz: 5 Jahre
  - Gültigkeit der Berechtigungen: 24 Monate
  - Verlängerung innerhalb der Gültigkeit
    - ▶ **Voraussetzungen für Verlängerung des CR:**
      - innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit
      - Überprüfungsflug mit amtl. Prüfer auf SEP oder TMG oder
      - **innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit**
      - 12 h Flugzeit auf einmot.Landflugzeug (SEP) oder TMG, davon mind. 6 h als steuernder Pilot
      - 12 Starts/Landungen
      - 1 h Übungsflug mit FI oder CRI auf Lfz gemäß CR
        - entfällt, falls eine praktische Prüfung in diesem Zeitraum abgelegt wurde
  - Nachweise bzw. Bestätigungen im Flugbuch
    - ▶ Unterschrift FL, CRI oder Prüfer
  - Verlängerungseintrag für CR in Lizenz
    - ▶ FL, Prüfer oder CRI



# Gültigkeit PPL-A (JAR/FCL + ICAO)

<b>Lizenz</b> (JAR-FCL 1.025 1. DVO zur LuftPersV §3 Abs 2)	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Gültigkeitsdauer: 5 Jahre</li><li>■ Rechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn ein gültiges Tauglichkeitszeugnis besteht.</li><li>■ Neuausstellung auf Antrag, wenn gültiges Medical und eine gültige Klassenberechtigung besteht</li></ul>
<b>Verlängerung der Klassenberechtigung</b> TMG und/oder SEP (JAR-FCL 1.245 (c)(1))	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Gültigkeitsdauer: 24 Monate</li><li>■ innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf d. Gültigkeit<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Überprüfungsflug mit amtl. Prüfer auf SEP oder TMG oder</li></ul></li><li>■ innerhalb 12 Monaten vor Ablauf d. Gültigkeit<ul style="list-style-type: none"><li>▶ 12 Flugstunden auf SEP oder TMG davon 6 Stunden als steuernder Pilot</li><li>▶ 12 Starts und Landungen</li><li>▶ 1 h Übungsflug mit FI oder CRI auf TMG/SEP (entfällt, falls prakt. Prüfung im Zeitraum abgelegt)</li></ul></li></ul>
<b>Erneuerung</b> (JAR-FCL 1.245 (f)(2))	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Nach Ablauf der Gültigkeit einer Klassenberechtigung ist erneut eine praktische Prüfung abzulegen</li></ul>



# Übungsflug SEP/TMG

- JAR/FCL- bzw. ICAO-Lizenz
  - ▶ Der für die Verlängerung der Klassenberechtigung SEP bzw. TMG erforderliche Übungsflug kann auf SEP oder TMG erfolgen.
- SF-Lizenz (GPL)
  - ▶ Der für die Verlängerung der Klassenberechtigung TMG erforderliche Übungsflug kann nur auf TMG erfolgen.

Daraus folgt:

- ✓ **Besitzt jemand beide Lizenzen und ist das CR TMG in beiden Lizenzen eingetragen, genügt für beide Verlängerungen ein Übungsflug auf TMG.**



# Weiter Gültigkeitsbedingungen

## **Passagierflüge**

§ 122 Abs. 1 LuftPersV,  
JAR-FCL 1.026(a)

3 Starts und Landungen als steuernder Pilot auf derselben Klasse bzw. Muster in den letzten 90 Tagen

## **Kunstflug mit Passagier**

§122 Abs. 4 LuftPersV

mindestens 50 Kunstflüge im Alleinflug, davon 3 in den letzten 90 Tagen

## **Schleppflüge**

§ 84 Abs. 5 LuftPersV

10 Schleppflüge der jeweiligen Art in den letzten 24 Monaten

## **F-Schlepp an Schwerpunktkupplung**

§ 4 b 3. DVO LuftBO

5 F-Schleppstarts in den letzten 6 Monaten



# PPL-A mit Berechtigungen

**Bundesrepublik Deutschland**  
Federal Republic of Germany



**Lizenz für Privatpiloten (Flugzeug)**  
Private Pilot Licence (Aeroplane)

Ausgestellt nach den Regelungen  
**JAR-FCL** deutsch  
Issued in accordance with **JAR-FCL** german  
version

Ausgestellt nach den Richtlinien der  
**ICAO**  
Issued in accordance with ICAO Standards

ausgestellt gemäß  
JAR/FCL und  
ICAO

I	Ausstellungsstaat State of issue	Bundesrepublik Deutschland
III	Lizenznummer Licence number	7631001234
IV	Name des Inhabers Name of holder	Mustermann Thomas
XIV	Geburtsdatum Date of birth	31.12.1970 München
VI	Unterschrift des Inhabers Signature of holder	
VII	Unterschrift des Inhabers Signature of holder	
VIII	Ausstellende Stelle Issuing board	Regierungspräsidium Karlsruhe
X	Ausstellende Person Datum Signature of issuing person and date	Becker 19.05.2003
XI	Stempel der ausstellenden Stelle Stamp of issuing board	

persönliche  
Unterschrift

Berechtigungen:  
CR SEP + TMG  
FI

II	Art der Lizenz und Länderkennnummer Title of licence, date of initial issue and country code	<b>PPL(A), 19.10.1981, D</b>
IX	gültig bis (valid until) Der Inhaber darf nur tätig werden, wenn er ein gültiges Tauglichkeitszeugnis mitführt. Der Inhaber der Lizenz ist berechtigt in A-Staaten	<b>20.05.2008</b>
XII	Sprech-, Navigations und Flugfunkdienstberechtigung für Bodenfunkstellen oder für Luftfunkstellen in englischer oder deutscher Sprache für Flüge nach Sicht- oder Instrumentenflugregeln Radiotelephone and radionavigation privileges for aeronautical- and in flight stations according to visual- and instrument flight rules in english or german language	
XIII	Bemerkungen (Remarks): *****keine weiteren Eintragungen/no further entries*****	

befristete Lizenz:  
5 Jahre

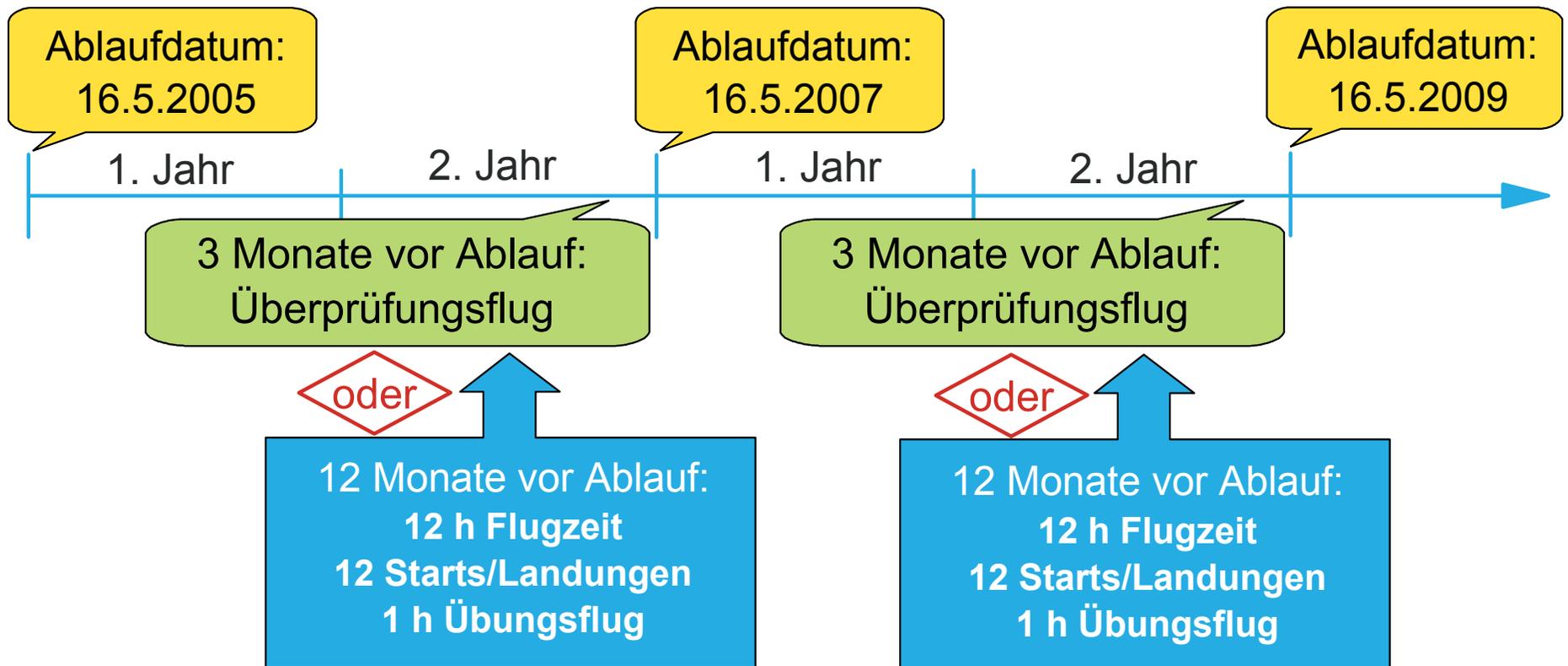
XIV Berechtigungen (Ratings)	
Klasse/Muster/Instrumentenflug Class/Type/Instrument	Bemerkungen/Beschränkungen Remarks/Restrictions
SE piston (land) PIC .....	bis/until 20.05.2008
TMG PIC .....	bis/until 20.05.2008
sonstige Berechtigungen FI PPL (A) .....	bis/until 20.05.2008
*****keine weiteren Eintragungen/no further entries*****	

Gültigkeit der  
Berechtigungen:  
2 Jahre bzw.  
3 Jahre (FI)



# Flugberechtigung nach LuftPersV + JAR/FCL

## Gültigkeit der Klassenberechtigung nach JAR/FCL



## Gültigkeit der Klassenberechtigung bei nationalen Lizenzen

1.8.2005

innerhalb von 24 vor Ausübung:

- ▶ 12 h Flugzeit
- ▶ 12 Starts/Landungen
- ▶ 1 h Übungsflug

1.8.2007



# Fristberechnung

- Ab wann zählt die Gültigkeitsdauer von 24 bzw. 12 Monaten oder 90 Tagen?

**➔ Vor Beginn des aktuellen Fluges!**



# Führung des Flugbuchs

- ▶ Das Flugbuch ist bei jedem Flug außerhalb des Flugplatzbereiches mitzuführen und ansonsten am Flugplatz vorzuhalten.
- ▶ Jeder Flug ist zu protokollieren
  - Datum
  - Start-/Landezeit als Blockzeit
  - Start-/Landeort
  - Flugzeit
  - Kennzeichen und Muster
  - Startart (Segelflug)
  - fliegerische Tätigkeit (verantwortlicher Pilot, Ausbildung mit Lehrberechtigtem, Zeit als Ausbilder, Zeit als Prüfer)
- ▶ Flüge in einem zeitlichen Abstand von weniger als 30 Minuten am selben Flugplatz können zu einem Eintrag zusammengefaßt werden.  
JAR-FCL 1.080 (c)(1)(vi)
- ▶ Übungsflüge zur Verlängerung von Berechtigungen werden im Flugbuch vom Fluglehrer oder CRI bestätigt.
- ▶ Das Flugbuch ist 2 Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren.



# Blockzeit

- Flugzeit nach JAR/FCL und nationalen Regeln
  - Als persönliche Flugzeit darf die sog. Blockzeit eingetragen werden.
    - ▶ Blockzeit bezeichnet die Zeit zwischen dem erstmaligen Abrollen eines Luftfahrzeuges aus seiner Parkposition zum Zwecke des Startens bis zum Stillstand an der zugewiesenen Parkposition und bis alle Triebwerke abgestellt sind.

▶ Aber:

✗ In die Startlisten des FSU wird wie bisher die konkrete Start- bzw. Landezeit eingetragen - **ohne Rollzeiten!**

(§ 30 Abs. 3 Nr. 3 a LuftBO)



# Flugtauglichkeit

<b>Medical Class 2</b> erforderlich für <b>Privatflugzeugführer</b> <b>Segelflugzeugführer</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ <b>Gültigkeit</b></li><li>▶ bis Vollendung 40. Lebensjahr: 60 Monate</li><li>▶ bis Vollendung 60. Lebensjahr: 24 Monate</li><li>▶ danach: 12 Monate</li></ul>
<b>Nachuntersuchung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Vorlage des letzten Tauglichkeitszeugnisses</li><li>▶ Erfolgt die Nachuntersuchung innerhalb 45 Tagen vor Ende der Gültigkeit, schließt sich der neue Gültigkeitszeitraum an den ablaufenden an (§ 24 d Abs. 3 LuftVZO)</li></ul>
<b>Erneuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ <b>Bei Verfall:</b></li><li>▶ &lt; 1 Jahr: normale Untersuchung</li><li>▶ 1-5 Jahre: vorgeschriebene Untersuchung</li><li>▶ &gt; 5 Jahre: Erstuntersuchung</li></ul>

- **Hinweis:**
- ▶ Bei Segelflugschülern muß das fliegerärztliche Tauglichkeitszeugnis erst vor dem 1. Alleinflug vorliegen.
- ▶ Das gilt nicht bei anderen Flugausbildungen!



# Bedingungen der Flugtauglichkeit

- **Ausübung der Rechte aus einer Lizenz nur bei**
  - ▶ Gültigkeit der Lizenz und des Tauglichkeitszeugnisses
  - ▶ uneingeschränkter Tauglichkeit
- **Keine Ausübung der Rechte aus einer Lizenz:**
  - ▶ wenn der Inhaber Einschränkungen feststellt, die Zweifel an der sicheren Flugdurchführung ergeben können
  - ▶ Einnahme von Arzneimitteln nur statthaft, wenn absolute Sicherheit besteht, dass dadurch keine Beeinträchtigung entsteht
- **Einholung der Weisung eines Fliegerarztes:**
  - ▶ nach stationärem Klinikaufenthalt von mehr als 12 Stunden
  - ▶ nach chirurgischem oder invasivem Eingriff
  - ▶ bei regelmäßiger Einnahme von Medikamenten
  - ▶ bei ständigem Tragen einer korrigierenden Sehhilfe
- **Schriftliche Information und Ruhen der Tauglichkeit bis zur Untersuchung**
  - ▶ bei erhebliche Verletzungen
  - ▶ nach Erkrankung von mind. 21 Tagen
  - ▶ bei Schwangerschaft